

K u n d m a c h u n g.

Der Gemeinde-Ausschuß beeilt sich, die ihm gewordene nachstehende Mittheilung des Herrn Minister des Innern zur Kenntniß des Publikums zu bringen:

Ueber vorgekommene Anfragen wird nachträglich zu den Bestimmungen über die Wahlen der Abgeordneten zum constituirenden Reichstage erklärt, daß selbstständige Arbeiter, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden, in jenen Wahlbezirken, in welchen sie ihren bleibenden Wohnsitz haben, als Wähler auftreten dürfen.

Wien am 10. Juni 1848.

Pillersdorf ^{m.}_{p.}

Vom Gemeinde-Ausschusse der Stadt Wien.